



Kundeninformation

Sachversicherung HausverwalterPlus

Hausverwaltung Thomas Diwersi
Hauptstr. 155
D-97896 Freudenberg

Tel.: 09375 - 92 996 13
Fax.: 09375 - 92 996 20
E-Mail: info@hausverwaltung-td.de



Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei uns entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Als Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe gehören wir zum größten deutschen Finanzverbund. Beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Partnerschaft in Versicherungsfragen.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Wichtig für Sie sind zunächst die Allgemeinen Vertragsinformationen im Teil A. Welche Vertragsbestimmungen darüber hinaus im Teil B gelten, ist abhängig von dem von Ihnen beantragten Versicherungsschutz. Diesen können Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachten Sie insbesondere die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ zu dem von Ihnen abgeschlossenen Produkt. Darin sind Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Einzelnen geregelt.

Inhaltsverzeichnis der Kundeninformation Sachversicherung HausverwalterPlus

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?
2. Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?
3. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?
4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?
5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?
6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?
8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?
9. Hinweise zum Datenschutz

B. Vertragsgrundlagen

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2012)
2. VGB 2012 Rundumschutz, VGB 2012 Plus-Paket, Klauseln VGV
3. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2012)
4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2012)
5. weitere, besondere Bedingungen

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Provinzial-Allee 1
48159 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-2300
wp-service@provinzial.de
www.provinzial-online.de

Sitz der Gesellschaft: Münster;
Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 6144;
Steuernummer 5337 5914 0146

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Sophienblatt 33
24114 Kiel
Telefon 0431/603-0
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de
www.provinzial.de

Sitz der Gesellschaft: Kiel;
Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 5704;
Steuernummer 5337 5914 0146

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft

Kleiner Burstah 6–10
20457 Hamburg
Telefon 040/30904-0
Telefax 040/30904-9000
service@hamburger-feuerkasse.de
www.hamburger-feuerkasse.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg 66 unter der Nummer HRB 56097;
Steuernummer 5337 5914 0146

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen. Außerdem der Betrieb der Mit- und Rückversicherung; daneben die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben. Schließlich die Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

2. Wann muss ich den Beitrag zahlen?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

Der Versicherungsschein und der Antrag nennen Ihnen die Zahlungsperiode, die wir vereinbart haben, sagen Ihnen also, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zu zahlen haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, diese Beträge von Ihrem Konto abzubuchen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie diesen zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen bzw. wir den Betrag in diesem Zeitraum von Ihrem Konto abbuchen können.

Ihre Zahlungsverpflichtung haben Sie erfüllt, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet wurde. Kann die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht durchgeführt werden, entstehen Kosten für die Rücklastschrift, die wir Ihnen in Rechnung stellen können.

3. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Das heißt, Sie stellen einen Antrag auf Versicherungsschutz. Den prüfen wir und bestätigen Ihnen die Annahme mit einem Versicherungsschein, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist aber, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
Telefax 0251/219-2300
wp-service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Telefax 0431/603-1115
service@provinzial.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
Telefax 040/30904-9000
service@hamburger-feuerkasse.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-) Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir alternativ auch das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, anrufen.

7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?

Wir sprechen und kommunizieren mit Ihnen in der deutschen Sprache.

8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?

Sollten Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein, können Sie für private Versicherungsverträge zunächst das außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren nutzen. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

Sollten Sie sich zunächst für den außergerichtlichen Weg entscheiden, würde der Ombudsmann, der dann für Ihre Beschwerde zuständig wäre, neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherungsunternehmens prüfen. Und es ist ganz bestimmt wichtig für Sie zu wissen, dass er Ihnen das nicht berechnet. Bevor Sie ihn allerdings beauftragen, sollten Sie zunächst dem Versicherer sagen, dass Sie die Entscheidung nicht zufrieden stellt. Das gebietet schon die Fairness.

Bleibt es dann beim, aus Ihrer Sicht ungerechtfertigten „Nein“ Ihres Versicherers, wenden Sie sich an ihn. Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Telefon 0800/3696000 – Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Telefax 0800/3699000 – Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Sie können dem Ombudsmann auch eine E-Mail schicken. Dann bitte

unter: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Mit einer Beschwerde können Sie sich außerdem auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Deren Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 0228/4108-0
Telefax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

9. Hinweise zum Datenschutz

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um Ihren Vertrag zu bearbeiten. Sie helfen uns dabei, das Risiko besser einzuschätzen, das Sie bei uns versichern möchten. Genauso wichtig sind Ihre Daten im weiteren Vertragsverlauf, insbesondere bei der Bearbeitung von Schäden oder Leistungsfällen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten ist gesetzlich geregelt.

Bei der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, der Provinzial Nord Brandkasse AG, der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG sind Ihre Daten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geschützt. Dazu haben wir uns mit dem Beitritt zum Code of Conduct verpflichtet. Diese Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: www.provinzial-online.de/Datenschutz

Hier finden Sie auch

- eine Liste der Konzernunternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen,
- eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gern einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln und Listen mit der Post.

Bitte wenden Sie sich

als Kunde der Westfälischen Provinzial Versicherung AG an:

Telefon 0251/219-9970

wp-service@provinzial.de

als Kunde der Provinzial Nord Brandkasse AG an:

Telefon 0431/603-9970

service@provinzial.de

als Kunde der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG an:

Telefon 040/30904-9191

service@hamburger-feuerkasse.de

als Kunde der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG an:

Telefon 0431/603-9970

service@provinzial.de

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). Wir und andere Versicherer melden dem System erhöhte Risiken. Außerdem benachrichtigen wir das HIS über Auffälligkeiten, die auf einen Versicherungsbetrug hindeuten und genauer untersucht werden müssen.

Eine **Meldung** durch uns an das HIS ist möglich, wenn Sie den **Abschluss eines Versicherungsvertrags** bei

uns beantragen oder einen **Schadenfall** melden. Sie betrifft eine Person oder eine Sache, zum Beispiel ein Auto oder ein Haus.

Wir melden an das HIS

- **Personen**, die ungewöhnlich oft einen Schaden erleiden oder deren Beschreibung des Schadenereignisses nicht zum Schadenbild passt;
- **Immobilien**, wenn dort ungewöhnlich oft Schäden entstehen;
- **Fahrzeuge**, die schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden haben oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurden, zum Beispiel
 - Fahrzeuge bei Totalschaden, Diebstahl,
 - Fahrzeug-Schäden, die ohne Reparurnachweis abgerechnet wurden.

Wir benachrichtigen Sie, wenn wir Sie, Ihr Fahrzeug oder Ihre Immobilie an das HIS melden.

Eine **Prüfung** durch das HIS können wir veranlassen, wenn Sie den **Abschluss eines Versicherungsvertrags** bei uns beantragen oder **einen Schaden** melden. Die Anfrage richten wir zu einer Person oder zu einer Sache an das HIS. Wir speichern die Ergebnisse unserer Anfragen. Bei einigen Schadenfällen müssen wir andere Versicherer zu den Vorgängen befragen, die diese an das HIS gemeldet haben. Auch diese Informationen speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Schadenfalls wichtig sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir einem anderen Versicherer in einem späteren Leistungsfall Auskunft über Ihren Schadenfall erteilen.

Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Die Kontaktdaten des HIS lauten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
60205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0
Telefax: 0611/880870-86
E-Mail: his@informa.de

Werbung, Markt- und Meinungsforschung

Die Westfälische Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG, die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, die Provinzial NordWest Pensionsberatung GmbH, ihre Kooperationspartner* und der Sie betreuende Vermittler nutzen Ihre personenbezogenen Daten für die Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens und für die schriftliche Werbung. Die schriftliche Werbung umfasst

- unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- Produkte anderer Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns und ihrer Kooperationspartner

Ihre ausdrückliche Einwilligung ist dazu nicht nötig. Sie können dieser Nutzung Ihrer Daten jederzeit formlos widersprechen.

* Zurzeit kooperieren wir mit:

- den Westfälisch-Lippischen Sparkassen,
- der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
- der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
- den Sparkassen des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holsteins,
- den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern,
- den Sparkassen mit Geschäftsstellen in Hamburg,
- der HSH Nordbank AG,
- der Nord/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale,
- der LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG,
- der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse Aktiengesellschaft,
- der LBS Immobilien GmbH NordWest.

Ihre Rechte

Auf Antrag geben wir Ihnen Auskunft über die Daten, die wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Sind Ihre Daten falsch oder unvollständig? Dann können Sie verlangen, dass wir sie berichtigen. Ist oder war die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten unzulässig oder nicht mehr erforderlich? Dann haben Sie Anspruch darauf, dass wir Ihre Daten löschen oder sperren.

Bitte wenden Sie sich
als Kunde der Westfälischen Provinzial Versicherung AG an:
Telefon 0251/219-9970
wp-service@provinzial.de
als Kunde der Provinzial Nord Brandkasse AG an:
Telefon 0431/603-9970
service@provinzial.de
als Kunde der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG an:
Telefon 040/30904-9191
service@hamburger-feuerkasse.de
als Kunde der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG an:
Telefon 0431/603-9970
service@provinzial.de

B. Vertragsgrundlagen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2012)

VGB 2012 Rundumschutz, VGB 2012 Plus-Paket, Klauseln VGV

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2012)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2012)

weitere, besondere Bedingungen

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2012)

Stand 4.2012

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?
- 3 Wie ist der private Mietausfall oder Nutzungsausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche sind nicht versichert?
- 5 Wie sind die Gefahren Brand, Blitz, Explosion und Implosion definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 6 Wie ist die Gefahr Leitungswasser definiert? Welche Bruchschäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- 7 Wie ist die Gefahr Sturm einschließlich Hagelschlag definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 8 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz in der gleitenden Neuwertversicherung?
- 9 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz bei einer Versicherung mit fester Versicherungssumme zum Neuwert?
- 10 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz bei einer Versicherung mit fester Versicherungssumme zum Zeitwert?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- 11 Wie errechnet sich der Beitrag und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung in der gleitenden Neuwertversicherung?
- 12 Wie kann sich der Beitragssatz während der Vertragslaufzeit verändern?
- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?
- 14 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?
- 15 Welche Regelungen gelten für das Lastschriftverfahren?
- 16 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?
- 17 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?
- 18 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?
- 19 Welche Rechte und Pflichten bestehen bei der Veräußerung des Gebäudes?
- 20 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 21 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe der Vertragserklärung zu beachten?
- 22 Was muss getan werden, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eintritt?
- 23 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten? (Sicherheitsvorschriften)
- 24 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?
- 25 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

Entschädigung

- 26 Welche Entschädigung können Sie im Versicherungsfall erwarten? Wie berücksichtigen wir eine Unterversicherung, wann gilt ein Unterversicherungsverzicht und welche Auswirkungen hat ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt?
- 27 Wann hat die Zahlung der Entschädigung zu erfolgen? Ab wann muss eine Verzinsung erfolgen?
- 28 Aus welchen besonderen Gründen kann eine Entschädigungspflicht entfallen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- 29 Welche Bestimmungen gelten bei einer Überversicherung?
- 30 Welche Bestimmungen gelten bei einer Mehrfachversicherung?
- 31 Können Sie im Leistungsfall einen Sachverständigen beauftragen? Welchen Ablauf nimmt ein Sachverständigenverfahren und wer zahlt die Kosten der Sachverständigen?
- 32 Welche Besonderheiten gelten bei Wohnungseigentümergeinschaften?
- 33 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?
- 34 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?
- 35 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?
- 36 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?
- 37 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?
- 38 Welches Gericht ist zuständig?
- 39 In welcher Form haben Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu erfolgen?
- 40 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

- 1.1 Versichert sind auf dem Versicherungsgrundstück die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude. Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.
- 1.2 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem / denen das im Versicherungsvertrag mit postalischer Anschrift bezeichnete Gebäude steht.
- 1.3 Für das Eigentum des Gebäudeeigentümers gilt darüber hinaus:
 - 1.3.1 Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück Terrassen, Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen und Abfallsammelbehälter, die der Nutzung versicherter Gebäude dienen.
 - 1.3.2 Gebäudezubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung des versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt wird.
 - 1.3.3 Mitversichert auf dem Versicherungsgrundstück ist weiteres Gebäudezubehör und folgende, fest mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen: elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Grundstückseinfriedungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Antennenanlagen, Zäune einschließlich Trennwände, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Pergolen, Hundehütten und Hundezwinger.
Die Entschädigung ist für versicherte Sachen und versicherte Kosten je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt, wobei die Regelung über eine Unterversicherung keine Anwendung findet.
- 1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft die Gefahr trägt (Gefahrtragung).

2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?

- 2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (Ziffer 4) notwendigen
 - 2.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten; für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.

- 2.1.2** Bewegungs- und Schutzkosten;
Die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (Ziffer 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.1.3** Mehrkosten auf Grund von Preissteigerungen für zerstörte oder beschädigte versicherte Sachen; Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
- 2.1.4** Schadenabwendungs- oder Minderungskosten;
für – auch erfolglose – Maßnahmen, soweit der Versicherungsnehmer diese nach den Umständen zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 2.2** Die Entschädigung der versicherten Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 ist in der gleitenden Neuwertversicherung auf jeweils 30.000 EUR begrenzt. In der Neu- und Zeitwertversicherung (Ziffer 9 und 10) ist die Entschädigung der versicherten Kosten auf insgesamt 10 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR, begrenzt.
- 2.3** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 3 Wie ist der private Mietausfall oder Nutzungsausfall versichert?**
- 3.1** Der Versicherer ersetzt
- 3.1.1** den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- 3.1.2** den Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst ständig bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- 3.2** Mietausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung für vermietete Ferienwohnungen, Ferienappartements und sonstige an Feriengäste vermietete Räume ist begrenzt auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohnungen, Appartements oder Gebäude.
- 3.3** Mietausfall oder Nutzungsausfall werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- 3.4** Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Miet- / Pachttausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

Die Ziffern 4, 5, 6 und 7 beschreiben den Umfang der versicherten Gefahren und Schäden. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche sind nicht versichert?

- 4.1** Entschädigt werden versicherte Sachen (Ziffer 1), die durch
- 4.1.1** Brand, Blitz einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz (Gewitter-Induktion), Explosion., Implosion, oder Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung (Ziffer 5),
- 4.1.2** Leitungswasser (Ziffer 6.1 Nässeschäden),
- 4.1.3** Sturm, Hagelschlag (Ziffer 8),
Zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).
- 4.2** Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (Ziffer 6.2 und 6.3).
- 4.3** Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.1.1, Ziffer 4.1.3 oder Ziffer 4.1.2 einschließlich Ziffer 4.2 kann auch einzeln versichert werden.
- 4.4** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie* entstehen.
*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5 Wie sind die Gefahren Brand, Blitz, Explosion und Implosion definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

- 5.1** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 5.2** Blitz ist die während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. Überspannungsschäden durch Blitz (Gewitter-Induktion) sind Schäden an elektrischen Einrichtungen infolge eines Blitzes.
- 5.3** Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 5.4** Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge inneren Unterdruckes.
- 5.5** Der Versicherungsschutz bei Schäden durch Brand, Blitz, Explosion und Implosion sowie Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind,
 - Leitungswasserschäden (Ziffer 6.1),
 - Rohrbruchschäden, Frostschäden (Ziffer 6.2 und 6.3),
 - Sturmschäden, Hagelschlag (Ziffer 7),
 - Weitere Elementarschäden (BEW 2012).
- 5.6** Ausgeschlossen sind Schäden an elektrischen/elektronischen Geräten (Elektroschäden), die durch die Wirkung des elektrischen Stromes mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie die Folge eines Brandes, eines Blitzes, einer Explosion oder Implosion sind.

6 Wie ist die Gefahr Leitungswasser definiert? Welche Bruchschäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

6.1 Nässeschäden

6.1.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

6.1.2 Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Aquarien und Wasserbetten.

6.1.3 Fürwärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) in Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen und Wasserdampf gilt Ziffer 6.1.1 entsprechend.

6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Als innerhalb eines Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

6.2.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

6.2.2 Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert frostbedingte Bruchschäden an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
- Der Pumpe und dem Windkessel der Hauswasserversorgung,
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- sonstigen Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen.

6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (Ziffer 1.2) befinden.

6.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Öffnen der Wasserlösch- und Berieselungsanlagen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 6.1.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Schwamm (z. B. Hausschwamm, Kellerschwamm, Eichenporling, Zählring),
- Nässe-, Bruch und Frostschäden, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung (Ziffer 5),
- Sturm, Hagelschlag (siehe Ziffer 7),

- weitere Elementarschäden (BEW 2012).

7 Wie ist die Gefahr Sturm einschließlich Hagelschlag definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

- 7.1** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Beaufort). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (Ziffer 1) nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 7.2** Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (Ziffer 1),
 - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (Ziffer 1) wirft,
 - als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 7.2 an versicherten Sachen (Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.
- 7.3** Für Schäden durch Hagelschlag gilt Ziffer 7.2 entsprechend.
- 7.4** Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagelschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Sturmflut,
 - durch Lawinen oder Schneedruck,
 - durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagelschlag entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - an Laden- und Schaufensterscheiben,
 - an versicherten Sachen (Ziffer 1), soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
 - durch Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung (Ziffer 5),
 - durch Leitungswasser (Ziffer 6.1),
 - durch Rohrbruch, Frost (Ziffer 6.2 und 6.3),
 - weitere Elementarschäden (BEW 2012).

8 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz in der gleitenden Neuwertversicherung?

- 8.1** Versicherungswerte in der gleitenden Neuwertversicherung
Versicherungswert der / des Gebäude(s) ist der Neuwert. Das ist der ortsübliche Neubauwert der / des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Gebäude(s).
Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Außerdem Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
In der gleitenden Neuwertversicherung mit Versicherungssumme in Mark 1914 wird der Neuwert auf der Basis der Preise von 1914 ausgedrückt.
Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- 8.2** Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.

- 8.3** Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz. Zu beachten sind die Bestimmungen zur Unterversicherung und zum Unterversicherungsverzicht (Ziffer 26).
- 8.4** Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.1 an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 11.2).
- 9** **Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz bei einer Versicherung mit fester Versicherungssumme zum Neuwert?**
- 9.1** Versicherungswerte in der Neuwertversicherung
 Versicherungswert der / des Gebäude(s) ist der Neuwert. Das ist der ortsübliche Neubauwert der / des Gebäude(s).
 Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Außerdem Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
 Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 9.2** Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.
- 9.3** Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entsprechen. Für die Festsetzung der Versicherungssumme und Anpassung während der Laufzeit ist der Versicherungsnehmer verantwortlich. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Regelungen zur Unterversicherung in Ziffer 26 Anwendung.
- 10** **Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz bei einer Versicherung mit fester Versicherungssumme zum Zeitwert?**
- 10.1** Versicherungswerte in der Zeitwertversicherung
 Versicherungswert der / des Gebäude(s) ist der Zeitwert. Das ist der Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 Versicherungswert der sonstigen versicherten Sachen ist der Zeitwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 10.2** Versicherungswert ist – auch ohne besondere Vereinbarung – der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist bzw. für das eine Abbruchgenehmigung beantragt ist oder vorliegt. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile.
- 10.3** Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entsprechen. Für die Festsetzung der Versicherungssumme und Anpassung während der Laufzeit ist der Versicherungsnehmer verantwortlich. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Regelungen zur Unterversicherung in Ziffer 26 Anwendung.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

11 Wie errechnet sich der Beitrag und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung in der gleitenden Neuwertversicherung?

11.1 Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung, der geographischen Lage oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

11.2 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 8.4) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

11.2.1 Dieser Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indices gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

11.2.2 Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

11.3 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages nach Ziffer 11.2 innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

11.3.1 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherungssumme in Mark Wert 1914 vereinbart haben gilt: Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung (Ziffer 9) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht (Ziffer 26) nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

11.3.2 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherung auf der Grundlage Wohn- und Nutzfläche (ohne Versicherungssumme) vereinbart haben gilt: Bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 4) wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht (Ziffer 26) nicht mehr. Wenn ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand nachträglich geändert wird und sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben würde, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

11.4 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

12 Wie kann sich der Beitragssatz während der Vertragslaufzeit verändern?

12.1 Der Beitrag setzt sich aus mehreren Bestandteilen – u. a. aus dem Beitragssatz – zusammen. Der Beitragssatz wiederum wird unter Berücksichtigung des Schadensatzes, der Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten), der Feuerschutzsteuer und des Gewinnansatzes kalkuliert.

- 12.2** Der Beitragssatz wird vom Versicherer für bestehende Versicherungsverträge jährlich neu kalkuliert.
- 12.3** Maßgeblich für die Neukalkulation des Beitragssatzes – die auf Grund anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik erfolgt – ist sowohl die bisherige als auch die künftige unternehmensindividuelle Schadenentwicklung (die Entwicklung des Schadensatzes) und die Entwicklung der Feuerschutzsteuer. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehende Kapitalkosten dürfen ebenfalls mit einberechnet werden.
Der Beitragssatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage etc.), getrennt ermittelt.
Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Neuwertfaktors (Ziffer 11.2.1) eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
Erhöhungen der Kosten sowie der Gewinnansätze bleiben bei der Neukalkulation ebenfalls außer Betracht.
- 12.4** Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt, im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge anzupassen.
Liegt die Änderung des Beitragssatzes unter 3 % besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.
Der neu kalkulierte Beitragssatz darf nicht höher sein als der Beitragssatz für denselben Versicherungsschutz im Neugeschäft. Darüber hinaus darf der bisherige Beitragssatz nicht um mehr als 20 % überstiegen werden.
- 12.5** Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- 12.6** Beitragssatzerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beitragssatzerhöhung kündigen. Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitragssatzes wirksam werden soll.
Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- 12.7** Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes informiert.
- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?**
- 13.1** Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.4 und 13.5 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 13.2** Der Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheines.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 13.3** Die Zahlung gilt noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines (Widerrufsfrist) erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 13.4** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht,

wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann leistungsfrei, wenn er durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

- 13.5** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

14 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?

- 14.1** Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 14.2** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- 14.3** Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 14.4 und 14.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 14.4** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 14.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- 14.5** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 14.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- 14.6** Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

15 Welche Regelungen gelten für das Lastschriftverfahren?

- 15.1** Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 15.2** Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie der Einzugsermächtigung widersprochen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 15.3** Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

16 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie in Ihrem Versicherungsschein an.
Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten

Zahlungsperiode.

17 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?

17.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

17.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

17.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Rechtsaus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

17.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

17.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

17.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?

18.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Das jeweilige Versicherungsjahr umfasst zwölf Monate und endet immer mit dem 1. des Monats, der als Vertragsablauf mit Ihnen vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann auf Grund des gewählten Versicherungsbeginnes kürzer sein.

18.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

18.3 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

18.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung

bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

18.5 Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

18.6 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

19 Welche Rechte und Pflichten bestehen bei der Veräußerung des Gebäudes?

19.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages in Abteilung 1) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

19.1.1 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

19.1.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

19.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

19.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

19.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 19.2.1 und 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

19.3 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

19.3.1 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

19.3.2 Abweichend von Ziffer 19.3.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

20 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

20.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

20.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer

wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

- 20.3** Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

21 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe der Vertragserklärung zu beachten?

- 21.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

- 21.2.1** Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 21.2.2** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 21.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- 21.2.3** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 21.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- 21.2.4** Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 21.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 21.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 21.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

- 21.2.5** Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 21.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 21.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 21.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt

mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 21.3 Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 21.2.1), zum Rücktritt (21.2.2) und zur Kündigung (21.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 21.4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 21.1 und 21.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 21.5 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 21.2.1), zum Rücktritt (21.2.2) und zur Kündigung (21.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

22 Was muss getan werden, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eintritt?

- 22.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die bei Vertragserklärung tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 22.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist,
 - ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
 - an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- 22.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 22.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 22.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 22.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 22.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 22.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 22.3.2** Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Ge-

schäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 22.4 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 22.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 22.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 22.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 22.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 22.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 22.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

23 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

- 23.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften:
Der Versicherungsnehmer hat
- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
 - nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 23.2** Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

- 23.3** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 23.1 vorsätzlich, so ist der Versiche-

rer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

24 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

24.1 Die folgenden, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen.

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

24.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 24.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

24.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

24.2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

25 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

25.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nach-

teil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 25.2** Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Entschädigung

26 Welche Entschädigung können Sie im Versicherungsfall erwarten? Wie berücksichtigen wir eine Unterversicherung, wann gilt ein Unterversicherungsverzicht und welche Auswirkungen hat ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt?

- 26.1** Ersetzt werden im Versicherungsfall bei
- 26.1.1** zerstörten Gebäuden der Versicherungswert (Ziffer 8, 9 oder 10) des Gebäudes bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- 26.1.2** beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Ziffer 8, 9 oder 10) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- 26.1.3** zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Neuwert, in der Zeitwertversicherung der Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 26.2** Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 26.1 angerechnet.
- 26.3** Versicherte Kosten (Ziffer 2), der Mietausfall (Ziffer 3) und sonstige vertraglich vereinbarte Kosten, Hypothekenzinsen oder gewerblichen Mietausfall werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich anfallen und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles nachgewiesen werden.
- 26.4** Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer / die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles nachgewiesen wird. Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer nicht ein, wenn und soweit der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 26.5** In der gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem Neuwertschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

- 26.6 In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), versicherte Kosten (Ziffer 2), versicherten Mietausfall (Ziffer 3) und sonstige vertraglich vereinbarte Kosten je Versicherungsfall insgesamt auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Unterversicherung

- 26.7 Wenn wir mit Ihnen in der gleitenden Neuwertversicherung eine Versicherungssumme in Mark Wert 1914 oder eine Neuwert- oder Zeitwertversicherung mit fester Versicherungssumme vereinbart haben gilt:
Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 8), in der Neuwertversicherung (Ziffer 9) und in der Zeitwertversicherung (Ziffer 10) sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Ziffer 26.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten, versicherten Mietausfalles und sofern vereinbart der Hypothekenzinsen.
Bei der Ermittlung von Versicherungssumme und Versicherungswert sind wertsteigernde bauliche Maßnahmen gemäß Ziffer 8.3 zu berücksichtigen.
- 26.8 Wenn wir mit Ihnen in der gleitenden Neuwertversicherung eine Versicherung auf der Grundlage Wohn- und Nutzfläche (ohne Versicherungssumme) vereinbart haben gilt:
- 26.8.1** Weicht die Beschreibung des Gebäudes oder seiner Ausstattung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss ab und ist dadurch ein zu geringer Beitrag erhoben worden, wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen zuletzt berechnetem Jahresbeitrag und erforderlichem Jahresbeitrag nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{zuletzt berechneter Jahresbeitrag}}{\text{erforderlicher Jahresbeitrag}}$. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten, versicherten Mietausfalles und sofern vereinbart der Hypothekenzinsen.
Nach Antragstellung erfolgte und angezeigte Änderungen werden bis zum Schluss des zum Zeitpunkt der Anzeige laufenden Versicherungsjahres berücksichtigt.
- 26.8.2** Haben Sie einer Anpassung des Beitrages widersprochen, so wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

Unterversicherungsverzicht

- 26.9 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherungssumme in Mark Wert 1914 vereinbart haben gilt:
- 26.9.1** Unterversicherung wird nicht berechnet, wenn die vereinbarte Versicherungssumme 1914
- auf Grund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
 - nach Ihren zutreffenden Antworten auf die Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes von uns berechnet worden ist,
 - nach wertsteigernden Maßnahmen unverzüglich, spätestens bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, eine Anpassung der Versicherungssumme nach den Bestimmungen in Ziffer 26.9.1 beantragt worden ist.
- 26.9.2** Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 26.9.1 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die

Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen nach Ziffer 21 vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich des Verhältnisses zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

26.10 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherung auf der Grundlage Wohn- und Nutzfläche (ohne Versicherungssumme) vereinbart haben gilt:

26.10.1 Unterversicherung wird nicht berechnet, wenn

- die von Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung gemachten Angaben zur Wohn- und Nutzfläche, zum Gebäudetyp, zur Bauausführung, zur Bauausstattung und sonstigen vereinbarten Merkmalen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
- nachträglich vorgenommene Änderungen unverzüglich, spätestens bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt und eine Anpassung beantragt worden ist.

26.10.2 Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche der Wohn- und Geschäftsräume einschließlich Hobby- / Nebenräumen, ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- / Bodenräume, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

26.10.3 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes oder seiner Ausstattung gemäß Ziffer 26.10.1 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch ein zu geringer Beitrag erhoben worden, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen nach Ziffer 21 vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich des Verhältnisses zwischen zuletzt berechnetem Jahresbeitrag und erforderlichem Jahresbeitrag nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

Selbstbehalt

26.11 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

27 Wann hat die Zahlung der Entschädigung zu erfolgen? Ab wann muss eine Verzinsung erfolgen?

27.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind. Für die versicherten Kosten, den Mietausfall, die Mehrwertsteuer und sofern vereinbart die Hypothekenzinsen und den gewerbliche Mietausfall gehört hierzu die Vorlage der entsprechenden Belege.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

27.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

27.2 Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 27.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

27.3 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder

- Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- der Zinssatz beträgt 4 %, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

27.4 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 27.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

27.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft,
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

28 Aus welchen besonderen Gründen kann eine Entschädigungspflicht entfallen?

28.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

28.2 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

28.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

29 Welche Bestimmungen gelten bei einer Überversicherung?

29.1 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherungssumme in Mark Wert 1914, eine Neuwert- oder Zeitwertversicherung vereinbart haben gilt:

29.1.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

29.2 Wenn wir mit Ihnen eine Versicherung auf der Grundlage Wohn- und Nutzfläche (ohne Versicherungssumme) vereinbart haben gilt:

29.2.1 Ist wegen Umständen, die für die Beitragsberechnung (Ziffer 11.1 Satz 2) maßgeblich sind, ein höherer Beitrag vereinbart, und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer, wenn sich dadurch ein niedriger Beitrag ergibt, verpflichtet, diesen zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherer hiervon Kenntnis erlangt.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

30 Welche Bestimmungen gelten bei einer Mehrfachversicherung?

30.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

30.2.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

30.2.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

30.3.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

30.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

30.3.3 Die Regelungen nach Ziffer 30.3.2 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

31 Können Sie im Leistungsfall einen Sachverständigen beauftragen? Welchen Ablauf nimmt ein Sachverständigenverfahren und wer zahlt die Kosten der Sachverständigen?

31.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

31.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

- 31.3** Für das Sachverständigenverfahren gilt
- 31.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 31.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 31.3.3** Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 31.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 31.4** Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
 - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
 - die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen,
 - die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert,
 - den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.
- 31.5** Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 31.6** Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 31.7** Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 32 Welche Besonderheiten gelten bei Wohnungseigentümergeinschaften?**
- 32.1** Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 32.2** Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern ganz oder teilweise leistungsfrei ist, sofern diese

zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

32.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 32.1 und 32.2 entsprechend.

33 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?

33.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

33.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

33.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

33.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

33.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

34 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

35 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?

35.1 Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- sich Änderungen bestehender oder In-Kraft-Treten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

35.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

35.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

- 35.4** Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 35.5** Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 35.6** Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 35.7** Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Änderung wirksam werden soll.
- 36 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?**
- 36.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 36.2** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 36.3** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.
- 37 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?**
- 37.1** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 37.2** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 37.3** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 38 Welches Gericht ist zuständig?**
- 38.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 38.2** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 38.3** Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach 38.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- 39 In welcher Form haben Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu erfolgen?**
- 39.1** Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 39.2** Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 39.3** Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 39.2 entsprechend Anwendung.
- 40 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VGB 2012 Rundumschutz

Der VGB 2012 Rundumschutz gilt nur, wenn die gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.1 – 4.1.3 und – soweit vereinbart – weitere Elementarschäden (BEW 2012) gelten folgende Erweiterungen:

1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die Entschädigung der versicherten Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB 2012 ist in der gleitenden Neuwertversicherung nicht auf 30.000 EUR begrenzt.

2 Bewegungs- und Schutzkosten

Die Entschädigung der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 2.1.2 VGB 2012 ist in der gleitenden Neuwertversicherung nicht auf 30.000 EUR begrenzt.

3 Dekontaminationskosten

3.1 Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen auf dem Versicherungsgrundstück oder einem direkt angrenzenden Grundstück eingetretenen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.2 Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

4 Sachverständigenkosten, ab einer Schadenhöhe von 50.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die durch den Versicherungsnehmer zu zahlenden Sachverständigenkosten des vertraglichen Sachverständigenverfahrens (Ziffer 31 VGB 2012), wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 EUR übersteigt.

5 Hypothekenzinsen ab 101. Tag, bis 24 Monate

Wir ersetzen im Versicherungsfall die bei Eintritt des Versicherungsfalles vertraglich mit dem Hypothekengeber vereinbarten Hypothekenzinsen, wenn das Wohngebäude nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde.

Hypothekenzinsen werden ersetzt ab dem 101. Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Wohngebäude wieder bewohnt werden kann, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Hypothekenzinsen werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

6 Privater Mietausfall bzw. Ersatz Nutzungsausfall bis 24 Monate

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VGB 2012 werden Mietausfall oder Nutzungsausfall für Wohnräume bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7 Hotelkosten bis 100 EUR pro Tag, bis 100 Tage

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (d. h. ohne z. B. Frühstück, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, höchstens jedoch 100 EUR pro Tag, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

8 Ausfall der Einspeisevergütung 1,50 EUR je kwp und Tag, bis 100 Tage

Wir ersetzen im Versicherungsfall den Ausfall der Einspeisevergütung bei netzgekoppelten Anlagen (z. B. Photovoltaik). Der Ausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Anlage wieder funktionstüchtig erstellt werden kann.

Die Entschädigungsgrenze beträgt jedoch maximal 1,50 EUR je kwp und Tag und wird längstens für die Dauer von 100 Tagen gezahlt.

9 Fahrtmehrkosten bei Rückreise aus dem Urlaub bis zu 3.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen / sein Lebenspartner auf Grund eines erheblichen Versicherungsfalles Ihren Urlaub – dies ist eine privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen und höchstens sechs Wochen – vorzeitig abbrechen und an den Schadenort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden aus dem vorliegenden Vertrag voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Gebäude- / Wohnungseigentümers am Schadenort objektiv notwendig macht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

10 Kosten für Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 3.000 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Wiederherstellung von im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden, nicht näher bezeichneten, privat genutzten und fest mit dem Grund und Boden verbundenen Nebengebäuden (keine Gebäude sind z. B. Zelte, Zelt-Pavillons und Planen). Garagen und Carports sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert.

Kosten werden nicht ersetzt für Nebengebäude, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

11 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wir ersetzen im Versicherungsfall die bei der Wiederherstellung des Gebäudes notwendigen Kosten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes. Unberührt bleibt Ziffer 2.3 der VGB 2012.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.1 und 4.1.3 gelten folgende Erweiterungen:

12 Aufräumungskosten für Bäume bis zu 3.000 EUR

Für Bäume und Sträucher auf dem Versicherungsgrundstück gilt: Wir ersetzen die Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung durch Blitz oder Sturm umgestürzter Bäume. Dieses gilt auch, wenn infolge Blitz oder Sturm aus Bäumen oder Sträuchern einzelne Äste mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern herausgebrochen sind.

Ist der betroffene Baum nicht mehr lebensfähig, werden auch die Kosten für das Roden ersetzt. Kosten werden nicht ersetzt, wenn der Baum oder Strauch bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles abgestorben war.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

13 Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen bis zu 3.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederherstellung von folgenden, dauerhaft fest mit dem Grund und Boden verbundene gärtnerische Anlagen (Teichanlagen, Gartenbrunnen, Hochbeete, vollständig im Boden eingelassene Schwimmbecken ohne Abdeckung, Sandkästen, Spielgeräte) wenn diese durch Brand oder Sturm beschädigt wurden.

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen (Setzlingen), wenn Bäume oder Sträucher durch Brand oder Sturm auf dem Versicherungsgrundstück zerstört werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.1 gelten folgende Erweiterungen:

14 Blindgängerschäden

Abweichend von Ziffer 4.4 VGB 2012 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen mitversichert.

15 Kosten für Schäden durch Anprall von Kraft-, Wassersport- oder Schienenfahrzeugen

Wir ersetzen Kosten für die Wiederherstellung versicherter Sachen nach Ziffer 1 VGB 2012, die durch die Berührung eines Kraft-, Wassersport- oder Schienenfahrzeuges zerstört oder beschädigt wurden.

Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden durch den Anprall von Kraft- oder Wasserfahrzeugen, deren Halter oder Benutzer der Versicherungsnehmer, der Gebäudeeigentümer, Miteigentümer, Mieter, Untermieter, Pächter, Gebäude-Bewohner oder -Besucher ist.

16 Sengschäden an Fußbodenbelägen bis zu 600 EUR

Abweichend von Ziffer 5.5 VGB 2012 sind Sengschäden an den vom Gebäudeeigentümer eingebrachten und fest mit dem Gebäude verbundenen Fußbodenbelägen (einschließlich schwimmend verlegtem Parkett/ Laminat) mitversichert, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 4.1.1) entstanden sind.

Die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.

17 Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen bis zu 300 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung von fest mit dem Gebäude verbundenen, versicherten Sachen (z. B. Briefkasten, Satellitenanlage), die durch einen vollendeten Diebstahl abhandengekommen sind. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

18 Kosten für Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden an Fenster und Türen, wenn Polizei oder Feuerwehr sich zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu einer oder mehreren Wohnungen verschafften, selbst dann, wenn diese Wohnungen nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

19 Kosten für Aufbruchschäden durch Fehlalarme von Rauchmeldern

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden an Fenstern und Türen, wenn sich Polizei oder Feuerwehr auf Grund des Fehlalarms eines nach den anerkannten Regeln der Technik eingebauten Rauchmelders gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschaffen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

20 Bruchschäden an Gasleitungen

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Bruchschäden an innerhalb des Gebäudes befindlichen Gasleitungen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.2 und 4.2 gelten folgende Erweiterungen:

21 Regenfallrohre

In Erweiterung zu Ziffer 6.2.1 VGB 2012 sind auch Bruchschäden an innen liegenden Regenfallrohren, die der Entsorgung von Witterungsniederschlägen dienen, versichert. Versichert sind auch Schäden durch be-

stimmungswidrigen Austritt dieser Witterungsniederschläge aus innen liegenden Regenfallrohren, die der Entsorgung von Witterungsniederschlägen dienen (Ergänzung zu Ziffer 6.1.2 VGB 2012).

22 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu 3.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 6.3 der VGB 2012 ersetzen wir auch Frostschäden und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

- die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Versicherungsschutz besteht nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

23 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen bis zu 300 EUR

Wir ersetzen im Versicherungsfall die Kosten für die Beseitigung der im versicherten Rohrsystem aufgetretenen Verstopfung, wenn diese Verstopfung ursächlich für einen Gebäude-Leitungswasserschaden (siehe Ziffer 6.1 VGB 2012) gewesen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

24 Kosten für Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bis zu 300 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen und Anlagen infolge eines ersatzpflichtigen Bruchschadens (siehe Ziffer 6.2 VGB 2012).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

25 Kosten für Wasserverlust nach Rohrbruch bis zu 300 EUR

Wir ersetzen infolge eines versicherten Bruchschadens innerhalb von Gebäuden (Ziffer 6.2 VGB 2012) die Kosten für Verluste von Wasser und sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten – ohne Abwassergebühren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.3 gilt folgende Erweiterung:

26 Sturm- und Hagelschlagschäden an Laden- und Schaufensterscheiben

Abweichend von Ziffer 7.4 VGB 2012 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagelschlag auch auf Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

VGB 2012 Plus-Paket

Das VGB 2012 Plus-Paket gilt nur, wenn die gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist. Sofern für einzelne Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die hierfür geltenden Bestimmungen.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.1 – 4.1.3, 4.2 und – soweit vereinbart – weitere Elementarschäden (BEW 2012) gelten folgende Erweiterungen:

1 Mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen bis zu 9.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 1.3.3 VGB 2012 beträgt die Entschädigungsgrenze für die fest mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen: elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Grundstückseinfriedungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Antennenanlagen, Zäune einschließlich Trennwände, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Pergolen, Hundehütten und Hundezwinger 9.000 EUR.

2 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Für Schäden bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 6.000 EUR verzichten wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 28.1 Satz 3 VGB 2012 zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.1 gelten folgende Erweiterungen:

3 Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes durch Farbgraffiti bis zu 3.000 EUR

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Außenseiten des versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter Farbgraffiti dauerhaft anbringt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 3.000 EUR begrenzt.

4 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Dritte

4.1 Einbruchschäden am versicherten Gebäude

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern der Außenhaut eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder versucht, durch eine solche Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Schäden, die der Täter an sonstigen Teilen der Außenhaut des versicherten Gebäudes von Außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 sind.

4.2 Vandalismus innerhalb des versicherten Gebäudes

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern innerhalb des Gebäudes, die ein unbefugter Dritter, nachdem er auf die in Ziffer 4.1 beschriebene Art und Weise in das Gebäude eingedrungen ist, vorsätzlich zerstört oder beschädigt (Vandalismus). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 3.000 EUR begrenzt.

Für die versicherten Gefahren nach VGB 2012 Ziffer 4.1.2 und 4.2 gelten folgende Erweiterungen:

5 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen – Erweiterung auf bis zu 3.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 23 VGB 2012 Rundumschutz ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

6 Kosten für Folgeschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen – Erweiterung auf bis zu 3.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 24 VGB 2012 Rundumschutz ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

7 Kosten für Wasserverlust nach Rohrbruch – Erweiterung auf bis zu 3.000 EUR

In Erweiterung von Ziffer 25 VGB 2012 Rundumschutz ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

8 Kosten für die Beseitigung von Bruchschäden an Armaturen bis zu 300 EUR

Wir ersetzen innerhalb des versicherten Gebäudes

- Kosten für Bruchschäden an Wasserhähnen und sonstiger Armaturen der Wasserversorgung und Heizungsanlage.
- Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Waschbecken, Wassermessern, Heizkörpern und Heizkesseln, wenn der Austausch infolge eines Versicherungsfalles (Ziffer 6.2 VGB 2012) im Bereich der Rohrbruchstelle nach den anerkannten Regeln der Technik notwendig wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 300 EUR begrenzt.

Klauseln VGV

WG004

Gewerblicher Mietausfall – soweit vereinbart

In Erweiterung von Ziffer 3 VGB 2012 ersetzt der Versicherer auch den Miet- / Pachtausfall (einschließlich etwaiger fortlaufender Miet- / Pachtnebenkosten) oder den Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes von gewerblich genutzten Räumen; Miet- / Pachtausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind; höchstens jedoch für 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung ist begrenzt auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Räume. Entschädigung wird nur geleistet soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiedernutzung nicht schuldhaft verzögert.

WG007

Gebäudeneubau – soweit vereinbart

Die Feuerversicherung ist bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten, beitragsfrei und umfasst auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe. Mit dem Tag der Bezugsfertigkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Beginn der Gebäude-Neubau-Versicherung, erfolgt die erste Beitragsberechnung. Der Versicherungsschutz – sofern beantragt – für Leitungswasser-, Sturm- (einschließlich Hagelschlagschäden), Glasbruch und weitere Elementarschäden beginnt erst mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes.

WG006

Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes – soweit vereinbart

1 Über Ziffer 23 VGB 2012 hinaus sind folgende vertraglichen Sicherheitsvorschriften vereinbart:

1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

2 Brandschutzmaßnahmen

2.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

2.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

2.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Regeln benutzt werden, Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallation“ (DVGW-TRG).

2.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch so genannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

- 2.5** Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:
„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten.“
- 2.6** Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.
- 2.7** Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschließende, nichtbrennbare Abfallbehälter aufzustellen.
- 2.8** Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 2.9** Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- 2.10** Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen kurzfristig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- 2.11** Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzfristig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

3 Alarm- und Löschorganisation

- 3.1** Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- 3.2** Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 3.3** Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 m² (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43 A 183 B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 m² bis 150 m² (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43 A 183 B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 m², so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001 (VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) zu ermitteln. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöchanlage (VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöchanlagen, Planung und Einbau) vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

- 3.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- 3.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten so gelten die Ziffern 23.2 und 23.3 VGB 2012 entsprechend.

WG008

Makler – soweit vereinbart

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

WG009

Terrorismusschäden – soweit vereinbart

1.1 Terrorschluss

1.1.1 In Verträgen mit Versicherungssummen über 25 Mio. EUR sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen – Sachschäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt oder Handlungen, die in irgendeiner Weise mit einem terroristischen Akt zusammenhängen, verursacht worden sind, von dieser Versicherung ausgeschlossen. Der Ausschluss ist unabhängig davon, ob irgendeine andere Ursache oder Ereignis, in welcher zeitlicher Abfolge auch immer, mit zum Schaden beigetragen hat.

1.1.2 In Verträgen mit Versicherungssummen bis 25 Mio. EUR leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine vereinbarte Gefahr oder Gefahrengruppe infolge eines Terroraktes zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt werden und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang abhandelnkommen.

1.2 Terrordefinition

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

1.3 Terrorsausstieg

In Verträgen mit einer Versicherungssumme über 10 Mio. EUR kann die Versicherung von Schäden durch Terrorakte vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt von dieser Kündigung unberührt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2012)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?
- 2 Wann beginnt frühestens der Versicherungsschutz?
- 3 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?
- 4 Wie wird der Selbstbehalt berücksichtigt?
- 5 Unter welchen Umständen können Versicherungsnehmer und Versicherer die vorzeitige Aufhebung des Vertrages verlangen?
- 6 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten?
- 7 Überschwemmung und Rückstau
- 8 Erdbeben
- 9 Erdsenkung
- 10 Erdbeben
- 11 Schneedruck
- 12 Lawinen
- 13 Vulkanausbruch
- 14 Welche Schäden sind nicht versichert?
- 15 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Hauptvertrag (Wohngebäudeversicherung gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/Hagelschlagschäden) und Zusatzvertrag (Versicherung weiterer Elementarschäden BEW 2012) sind rechtlich selbstständige Verträge. Für den Zusatzvertrag gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2012), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag zum selben Termin.

2 Wann beginnt frühestens der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden beginnt frühestens 14 Tage nach Antragstellung. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über einen anderen Vertrag bei unserem Unternehmen bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

3 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?

Für alle Versicherungsfälle, die innerhalb des vereinbarten Versicherungsjahres (Ziffer 18.1 VGB 2012) eintreten, ist die Entschädigung für versicherte Sachen und versicherte Kosten auf insgesamt drei Millionen EUR begrenzt.

4 Wie wird der Selbstbehalt berücksichtigt?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Unter welchen Umständen können Versicherungsnehmer und Versicherer die vorzeitige Aufhebung des Vertrages verlangen?

Unabhängig von der zum Hauptvertrag vereinbarten Laufzeit können der Versicherungsnehmer und der Versicherer jährlich eine Aufhebung des Zusatzvertrages jeweils zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres verlangen. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner zugegangen sein.

5 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Besteht auch Versicherungsschutz für Kosten?

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die Einwirkung

- einer Überschwemmung (siehe Ziffer 7.1);
- eines Rückstaus (siehe Ziffer 7.2);
- eines Erdbebens (siehe Ziffer 8);
- einer Erdsenkung (siehe Ziffer 9);
- eines Erdbebens (siehe Ziffer 10);
- von Schneedruck (siehe Ziffer 11);
- einer Lawine (siehe Ziffer 12);
- eines Vulkanausbruches (siehe Ziffer 13)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

5.2 Entschädigt werden auch im Rahmen der Jahreshöchstentschädigung (siehe Ziffer 3) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß den Vereinbarungen zum Hauptvertrag.

6 Überschwemmung und Rückstau

6.1 Überschwemmung liegt vor, wenn

- durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder
- durch Witterungsniederschläge

der Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wird.

7.1.1 Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Überschwemmung durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern Gegenstände gegen / auf das versicherte Gebäude oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, wirft.

7.2 Rückstau liegt vor, wenn

- durch Ausuferung von stehenden oder fließenden Gewässern oder
- durch Witterungsniederschläge

die Kanalisation überlastet ist und hierdurch Wasser bestimmungswidrig aus dem innerhalb des versicherten Gebäudes befindlichen Rohrsystem oder aus den damit innerhalb des Gebäudes verbundenen Einrichtungen austritt.

8 Erdbeben

Erdbeben sind naturbedingte Erdstöße, die nach seismischen Messungen an mindestens zwei Erdbebenstationen, die dem versicherten Schadenort am nächsten liegen, wenigstens die Magnitude (ML) = 3,5 nach C. F. Richter erreichen.
Erdstöße innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

9 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

10 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

11 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

12 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

13 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

14 Welche Schäden sind nicht versichert?

- 14.1** Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge von den zu ihrer Entsorgung vorgesehenen, innerhalb oder außerhalb des Gebäudes befindlichen Einrichtungen wie Dachrinne, Regenfallrohr oder Dachgully nicht mehr aufgenommen werden können und in das Gebäude eindringen.
 - durch Grundwasser. Dies gilt auch, wenn der Grundwasserspiegel durch Überschwemmung oder Witterungsniederschläge angestiegen ist.
 - durch Sturmflut.
- 14.2** Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ausuferung Nord- und Ostsee oder der Elbe.
- 14.3** Der Versicherungsschutz gegen Erdsenkung bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Austrocknung des Bodens, z. B. durch Absenkung des Grundwasserspiegels, Frost oder Trockenheit.
- 14.4** Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an sonstigen versicherten Sachen, solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig, wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar oder zum Abbruch bestimmt sind.

15 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

- 15.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift:
Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind, soweit es dem Versicherungsnehmer möglich ist, zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und im Gebäude vorhandene Öltankanlagen fachmännisch gegen das Aufschwimmen zu sichern.
- 15.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten so gelten die Ziffern 23.2 und 23.3 VGB 2012 entsprechend.
- 15.3** Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 22 VGB 2012.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2012)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert? An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahr ist versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- 4 Wie ist die Gefahr in Ziffer 3 definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?
- 5 Was ist bei einem Wechsel der versicherten Wohnung zu beachten, wenn Sie die Verglasungen nach den Ziffern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 versichert haben?
- 6 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- 7 Wie errechnet sich der Beitrag und wie kann sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit verändern?
- 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?
- 9 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?
- 10 Welche Regelung gelten für das Lastschriftverfahren?
- 11 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?
- 12 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?
- 13 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?
- 14 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 15 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe der Vertragserklärung zu beachten?
- 16 Was muss getan werden, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eintritt?
- 17 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten? (Sicherheitsvorschriften)
- 18 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?
- 19 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

Entschädigung

- 20 Welche Entschädigung können Sie im Versicherungsfall erwarten?
- 21 Wann hat die Zahlung der Entschädigung zu erfolgen? Ab wann muss eine Verzinsung erfolgen?
- 22 Aus welchen besonderen Gründen kann eine Entschädigungspflicht entfallen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- 23 Welche Bestimmungen gelten bei einer Mehrfachversicherung?
- 24 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?
- 25 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?
- 26 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?
- 27 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?
- 28 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?
- 29 Welches Gericht ist zuständig?
- 30 In welcher Form haben Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu erfolgen?
- 31 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert? An welchen Orten besteht Versicherungsschutz?

1.1 Versichert sind, soweit jeweils vertraglich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert:

- Mobiliarverglasungen (Ziffer 1.2);
- Gebäudeverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses (Ziffer 1.3);
- Mobiliarsonderverglasung (Ziffer 1.4);
- Gebäudesonderverglasungen (Ziffer 1.5);
- Gebäudeverglasungen im Wohn- und Geschäftshaus oder Mehrfamilienhaus, Glasscheiben des allgemeinen Gebrauchs (Ziffer 1.6);
- Gebäudeverglasungen im vermieteten Einfamilienhaus, im Wohn- und Geschäftshaus oder Mehrfamilienhaus (Ziffer 1.7).

1.2 Mobiliarverglasungen

1.2.1 Versichert sind im Versicherungsort:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln;
- Glasplatten;
- Sachen aus zusammengesetzten Glasplatten, (Glassachen als Einheit);
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen und Gasgeräten;
- Aquarien- /Terrarienscheiben;
- Platten aus Glaskeramik von Kochfeldern.

1.2.2 Nicht versichert sind:

- Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Handspiegel;
- Gläser und Kunststoffe aller Art als Einheit mit elektronischen Geräten (z. B. Fernseh-, Plasma- oder LCD-Bildschirme / Monitore, Displays von Notebooks, Tablett-PC und elektronischen Bilderrahmen, Kommunikations- und Navigationsgeräten usw.).

1.2.3 Versicherungsort

ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone; Wintergärten und Terrassen, nur soweit diese an das Gebäude unmittelbar anschließen.

Nicht zum Versicherungsort gehören: alle Nebengebäude, Garagen, Carports, Gewächshäuser, Orangerien und Pavillons.

Außerhalb von Gebäuden besteht kein Versicherungsschutz.

1.3 Gebäudeverglasungen der Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses

1.3.1 Versichert sind im Versicherungsort:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Lichtkuppeln;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten.

1.3.2 Versicherungsort

ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone; Wintergärten und Terrassen, nur soweit diese an das Gebäude unmittelbar anschließen.

Wohnt der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder in einem Zweifamilienhaus, so gehören die Räume des allgemeinen Gebrauchs zum Versicherungsort. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gehört auch die Einliegerwohnung zum Versicherungsort.

Nicht zum Versicherungsort gehören: alle Nebengebäude, Garagen, Carports, Gewächshäuser, Orangerien und Pavillons.

- 1.3.3** Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
- 1.4** Mobiliarsonderverglasungen
- 1.4.1** Versichert sind im Versicherungsort:
- Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln;
 - Glasplatten;
 - Sachen aus zusammengesetzten Glasplatten, (Glassachen als Einheit);
 - Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektroherden, Mikrowellen und Gasgeräten;
 - Aquarien- / Terrarienscheiben;
 - Platten aus Glaskeramik von Kochfeldern.
- 1.4.2** Nicht versichert sind:
- Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Handspiegel;
 - Gläser und Kunststoffe aller Art als Einheit mit elektronischen Geräten (z. B. Fernseh-, Plasma- oder LCD-Bildschirme/Monitore, Displays von elektronischen Bilderrahmen, Kommunikations- und Navigationsgeräten usw.).
- 1.4.3** Versicherungsort sind auf dem Versicherungsgrundstück alle zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörende Nebengebäude, Garagen, begehbare und ausschließlich privat genutzte Gewächshäuser, Orangerien, Pavillons und Wintergärten.
- 1.5** Gebäudesonderverglasungen
- 1.5.1** Versichert sind im Versicherungsort:
- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Lichtkuppeln;
 - Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten;
 - Glas- und Kunststoffabdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage oder von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage, soweit die Abdeckungen einzeln austauschbar sind.
- 1.5.2** Versicherungsort sind auf dem Versicherungsgrundstück alle zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörende Nebengebäude, Garagen, Carports, begehbare und ausschließlich privat genutzte Gewächshäuser, Orangerien, Pavillons sowie Wintergärten, Freisitze und Terrassen, soweit diese nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen.
Für Glas- und Kunststoffabdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage oder von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage sind alle Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Versicherungsort.
- 1.5.3** Sonderverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
- 1.6** Gebäudeverglasungen im Mehrfamilienhaus oder Wohn- und Geschäftshaus – Glasscheiben des allgemeinen Gebrauchs
- 1.6.1** Versichert sind im Versicherungsort
- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen und Lichtkuppeln;
 - Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten.
- 1.6.2** Nicht versichert sind
- Glasscheiben mit einer Einzelgröße über 8 m²;
 - gebogene Scheiben;
 - Werbeanlagen.

- 1.6.3** Versicherungsort
sind alle Räume und Gebäudeteile, die in dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dem allgemeinen Gebrauch aller Bewohner, Nutzer und Besucher (z. B. Treppenhäuser, Gemeinschaftskeller- oder Bodenräume, Eingangsbereiche) dienen.
- 1.6.4** Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
- 1.7** Gebäudeverglasungen im vermieteten Einfamilienhaus, im Mehrfamilienhaus oder Wohn- und Geschäftshaus
- 1.7.1** Versichert sind im Versicherungsort
- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wintergärten, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Lichtkuppeln;
 - Glas- und Kunststoffabdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage oder von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage, soweit die Abdeckungen einzeln austauschbar sind;
 - Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - Lichtwellplatten und Mehrfachstegplatten.
- 1.7.2** Nicht versichert sind
- Glasscheiben mit einer Einzelgröße über 8 m²;
 - gebogene Scheiben;
 - Werbeanlagen.
- 1.7.3** Versicherungsort
sind auf dem Versicherungsgrundstück alle im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Gebäude, Nebengebäude, Garagen, Carports, begehbare und ausschließlich privat genutzte Gewächshäuser, Orangerien, Pavillons, Wintergärten, Freisitze und Terrassen.

1.7.4 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1** Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (Ziffer 3.1) notwendigen
- 2.1.1** Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten
für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte;
- 2.1.2** Kosten der Notverglasung
Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- 2.1.3** Entsorgungskosten
Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;
- 2.1.4** Kran- oder Gerüstkosten
zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert;
- 2.1.5** Zusatzkosten für
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1 genannten versicherten Sachen;
 - das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3 Welche Gefahr ist versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

- 3.1** Entschädigt werden versicherte Sachen (Ziffer 1), die durch Bruch (Ziffer 4.1) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
- 3.2** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
– die durch Kriegseignisse jeder Art, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen;
– durch Kernenergie *).
*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4 Wie ist die Gefahr in Ziffer 3 definiert und was fällt nicht unter den Versicherungsschutz?

- 4.1** Ein Glasbruch liegt vor, wenn der Bruch (Zerbrechen) durch die gesamte Dicke des Glases geht; bei Glasplatten ist auch der Kantenabbruch versichert.
- 4.2** Nicht versichert sind
– alle Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
– Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
– Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (sogenannte blinde Scheiben);
– Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.
- 4.3** Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik. Ersatz wird nur geleistet, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

5 Was ist bei einem Wechsel der versicherten Wohnung zu beachten, wenn Sie die Verglasungen nach den Ziffern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 versichert haben?

- 5.1** Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 5.2** Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Der Beitrag wird ab Beginn des Umzuges der neuen Wohnfläche angepasst.
- 5.3** Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 1) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 5.4** Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der

ehewohnung aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Ziffer 1) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

5.5 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

5.6 Ziffern Nr. 3 und 4 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

6 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz und wie berücksichtigen wir die Preisentwicklung?

6.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

6.2 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß 6.1 an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 7.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

7 Wie errechnet sich der Beitrag und wie kann sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit verändern?

7.1 Der Beitrag errechnet sich aus der Wohnfläche oder aus der Versicherungssumme des Gebäudes.

7.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

7.3 Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Ziffer 7.2 ist der Versicherungsnehmer berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers durch Erklärung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 3) die Entschädigung gemäß Ziffer 20.8 nur anteilig ersetzt.

7.4 Wenn ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand nachträglich geändert wird und sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben würde, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

7.5 Ist wegen Umständen, die für die Beitragsberechnung (Ziffer 7.1) maßgeblich sind, ein höherer Beitrag vereinbart, und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer, wenn sich dadurch ein niedriger Beitrag ergibt, verpflichtet, diesen zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall meldet.

7.6 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen ergeben sich bei verspäteter Zahlung?

- 8.1** Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.4 und 8.5 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 8.2** Der Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheines.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 8.3** Die Zahlung gilt noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines (Widerrufsfrist) erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 8.4** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann leistungsfrei, wenn er durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- 8.5** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9 Was geschieht, wenn der Folgebeitrag verspätet gezahlt wird?

- 9.1** Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 9.2** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.3** Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 9.4 und 9.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 9.4** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- 9.5** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- 9.6** Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10 Welche Regelungen gelten für das Lastschriftverfahren?

- 10.1** Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 10.2** Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- 10.3** Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

11 Was ist bezüglich der Zahlungsperiode zu beachten?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie in Ihrem Versicherungsschein an.
Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

12 Was geschieht mit dem Beitrag, wenn der Vertrag vorzeitig aufgehoben wird?

- 12.1.1** Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf des Versicherungsjahres steht dem Versicherer für dieses Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 12.1.2** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 12.2.1** Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 12.2.2** Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 12.2.3** Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 12.2.4** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden

Umständen Kenntnis erlangt.

13 Wie lange läuft und wann endet der Vertrag?

- 13.1** Der Vertrag ist für den in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Das jeweilige Versicherungsjahr umfasst 12 Monate und endet immer mit dem 1. des Monats, der als Vertragsablauf mit Ihnen vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann auf Grund des gewählten Versicherungsbeginnes kürzer sein.
- 13.2** Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 13.3** Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 13.4** Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.5** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
- 13.6** Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

14 Besteht ein Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall?

- 14.1** Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 14.2** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- 14.3** Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe der Vertragserklärung zu beachten?

- 15.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 15.2.1** Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen

Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 15.2.2** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- 15.2.3** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- 15.2.4** Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

- 15.2.5** Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 15.3** Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (15.2.2) und zur Kündigung (15.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

- 15.4** Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 15.1 und 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 15.5** Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (15.2.2) und zur Kündigung (15.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

16 Was muss getan werden, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eintritt?

- 16.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers

die bei Vertragserklärung tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- 16.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist,
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Ziffer 10) ein Umstand ändert, nach dem gefragt worden ist.
- 16.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 16.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 16.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 16.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 16.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 16.3.2** Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 16.4** Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 16.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 16.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 16.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- 16.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

17 Was ist vor einem Versicherungsfall zu beachten?

- 17.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- 17.2** Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 17.3** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 17.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

18 Was ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

- 18.1** Die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen.
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
- Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- 18.2.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so ist der Versiche-

rer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

18.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

18.2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

19 Was ist beim Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Entschädigung

20 Welche Entschädigung können Sie im Versicherungsfall erwarten?

20.1 Bei einem ersatzpflichtigen Schaden hat der Versicherer die Wahl, den früheren Zustand wieder herzustellen (Naturalersatz) oder eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Wählt der Versicherer den Naturalersatz, so werden auf Veranlassung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (Ziffer 6.1) an den Versicherungsnehmer geliefert und wieder eingesetzt.

20.2 Wählt der Versicherer die Entschädigung in Geld, so werden im Versicherungsfall ersetzt bei

- zerstörten Sachen der Versicherungswert (Ziffer 6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3),

- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Ziffer 7.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 3); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

20.3 Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 20.1 und 20.2 angerechnet.

- 20.4** Versicherte Kosten gemäß Ziffer 2 werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach dem Versicherungsfall nachgewiesen werden.
Die Entschädigung schließt Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer für versicherte Kosten nur ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist und durch Vorlage prüfbarer Belege innerhalb von drei Jahren nach dem Versicherungsfall nachgewiesen wird.
- 20.5** Ist bei Vertragsabschluss die tatsächlich vorhandene Wohnfläche gegenüber der angegebenen Wohnfläche größer, so wird im Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) die Entschädigung im Verhältnis der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche zur angegebenen Wohnfläche gekürzt. Bei einer nachträglichen Änderung der Wohnfläche gilt Ziffer 20.6.
- 20.6** Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) die nachträglich veränderte Wohnfläche gegenüber der bei Vertragsabschluss vorhandenen Wohnfläche größer und hat der Versicherungsnehmer die Anzeige gemäß Ziffer 5.2 unterlassen oder wird nach einer erfolgten Anzeige der Änderung des Vertrages widersprochen, so wird die Entschädigung im Verhältnis der bei Vertragsabschluss vorhandenen Wohnfläche zur tatsächlichen Wohnfläche gekürzt.
- 20.7** Weicht die Beschreibung des Gebäudes oder seiner Ausstattung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss ab und ist dadurch ein zu geringer Beitrag erhoben worden, wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen zuletzt berechnetem Jahresbeitrag und erforderlichem Jahresbeitrag nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem zuletzt berechneten Jahresbeitrag dividiert durch den erforderlichen Beitrag.
- 20.8** Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrages (Ziffer 7.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer 3) hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.
- 20.9** Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Ziffer 2) gelten Ziffer 20.5, 20.6, 20.7 und 20.8 entsprechend.
- 20.10** Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche der Wohn- und Geschäftsräume einschließlich Hobby- / Nebenräumen, ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- / Bodenräume, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
- 21 Wann hat die Zahlung der Entschädigung zu erfolgen? Ab wann muss eine Verzinsung erfolgen?**
- 21.1** Die Entschädigung in Geld wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 21.2** Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht.
- 21.2.1** Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 21.2.2** Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 21.2.3** Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

- 21.3 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 21.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 21.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

22 Aus welchen besonderen Gründen kann eine Entschädigungspflicht entfallen?

- 22.1** Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 22.2** Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 22.3** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

23 Welche Bestimmungen gelten bei einer Mehrfachversicherung?

- 23.1** Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 23.2.1** Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 23.2.2** Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- 23.3.1** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

23.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

23.3.3 Die Regelungen nach Ziffer 23.3.2 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

24 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie den Vertrag in Ihrem Namen für einen anderen abgeschlossen haben?

24.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

24.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

24.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

24.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

25 Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Repräsentanten?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

26 Unter welchen Umständen können wir eine Anpassung der Bedingungen vornehmen?

26.1 Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- sich Änderungen bestehender oder In-Kraft-Treten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

- 26.2** Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 26.3** Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 26.4** Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 26.5** Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 26.6** Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 26.7** Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Änderung wirksam werden soll.

27 Welche Verjährungsfrist gilt für diesen Vertrag?

- 27.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 27.2** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 27.3** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

28 Welche Vollmacht hat der Versicherungsvertreter?

- 28.1** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 28.2** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 28.3** Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit

sigkeit nicht kannte.

29 Welches Gericht ist zuständig?

- 29.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 29.2** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 29.3** Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach 29.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

30 In welcher Form haben Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu erfolgen?

- 30.1** Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 30.2** Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 30.3** Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 30.2 entsprechend Anwendung.

31 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.